

**Papst Leo XIII.
Enzyklika „Rerum novarum“ (1891)
über die Arbeiterfrage**

8. Man will nicht sehen, daß dies ebenso viel heißt, wie einen Raub ausführen an dem, was durch die Arbeit erworben ist. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß der Bebauer und durch ihre kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm eines, daß es größtenteils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigentum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige ändern zu überantworten, was der Bebauer im Schweiß seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.

Mit Recht hat darum die Menschheit, unbekümmert um die abweichende Meinung weniger, immer im Naturgesetz die Grundlage für den Sonderbesitz gefunden und hat diesen durch die praktische Anerkennung der Jahrhunderte geheiligt, weil derselbe mit der Menschennatur und der Idee eines friedlichen und ruhigen Zusammenlebens gänzlich stimmt; sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und blieb unbekümmert um vereinzelte Einreden. - Die staatlichen Gesetze aber, die ihre Verbindlichkeit, sofern sie gerecht sind, vom Naturgesetz herleiten, haben überall das in Rede stehende Recht bestätigt und mit Strafbestimmungen gestützt. Auch die göttlichen Gesetze verkünden das Besitzrecht, und zwar mit solchem Nachdrucke, daß sie sogar das Verlangen nach fremdem Gute streng verbieten: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel und alles, was sein ist“ (1) .

9. Betrachten wir nunmehr den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich das Recht des einzelnen auf Privatbesitz noch deutlicher dar.



*Pfarblatt der Basilika Birnau
mit den Gemeinden
Weisendorf und Nusdorf*



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 17. Sept.	24. Sonntag im Jahreskreis 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt
Montag, 18. Sept.	Montag der 24. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Dienstag, 19. Sept.	Dienstag der 24. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Mittwoch, 20. Sept.	Hochfest der Birnauer Kirchweihe (1750) 8.00 FESTMESSE 14.30 Senioren-Wallfahrt Dekanat Linzgau Rosenkranz anschl. Hl. Messe Dekan Peter Nicola
Donnerst., 21. Sept.	Fest Heiliger Matthäus, Apostel u. Evangelist 8.00 Heilige Messe 19.00 Anbetungsstunde
Freitag, 22. Sept.	Freitag der 24. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Samstag, 23. Sept.	Gedenktag des Hl. Pius von Pietrelcina (Pater Pio) Ordenspriester (1968) 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Sonntag, 24. Sept.	25. Sonntag im Jahreskreis Große CARITAS-Kollekte 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt

Kapelle St. Kosmas und Damian in Nußdorf

Samstag, 23. Sept.	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse PATROZINIUM der Kapelle St. Kosmas u. Damian
Freitag, 6. Oktober	Herz-Jesu-Freitag 15.00 Rosenkranz zur göttl. Barmherzigkeit
Samstag, 7. Oktober	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 27. Sonntag im Jahreskreis

Kapelle St. Andreas in Deisendorf

Donnerstag, 21. Sept.	10.00 Trauerfeier für + Thomas Wesle Friedhof Deisendorf anschl. Beerdigung
Samstag, 30. Sept.	18.00 Vorabendmesse 26. Sonntag im Jahreskreis
Samstag, 14. Oktober	18.00 Vorabendmesse 28. Sonntag im Jahreskreis für † Hilde Müller
Beichtgelegenheit in Birnau:	siehe Aushang
Pfarrbüro, Frau Boos:	Montag–Donnerstag: 9-12 Uhr Tel. 075 56 92 03 78